VERORDNUNG (EWG) Nr. 2735/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über den jeweils einzigen Interventionspreis für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie über die wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 der ihm beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais jeweils nur ein einziger Interventionspreis festzusetzen. Diese Preise gelten für alle Handelsplätze, die für jede Getreideart später bestimmt werden.

Die abgeleiteten Interventionspreise müssen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2733/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise für Weichweizen und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide (3) für die Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung auf der Grundlage des Grundinterventionspreises unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung und der Transportkosten festgesetzt werden.

In jedem neuen Mitgliedstaat müssen die Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976, die unter Zugrundelegung der gemeinsamen Preise und gleichzeitig mit diesen festgesetzt worden sind, nach Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte an die gemeinsamen Preise angenähert werden.

Nach den im letzten Wirtschaftsjahr gewonnenen Erfahrungen ist eine Änderung der Ableitung der Interventionspreise nicht erforderlich. Es ist daher nicht notwendig, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EWG) Nr. 1128/74 (4) für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 festgelegten wesentlichsten Handelsplätze zu ändern, doch sollten die Interventionspreise für diese Handelsplätze entsprechend den beschlossenen Preiserhöhungen unter Berücksichtigung derjenigen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 zur Festlegung der im Anschluß an die allgemeine Anhebung der Agrarpreise mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 zu treffenden Maßnahmen (5) angewandt wurden, geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1975/1976 werden die einzigen Interventionspreise wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Gerste	110,96
Roggen	119,76
Hartweizen	190,53
Mais	103,43

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden für Weichweizen

— der Handelsplatz mit dem für die einzelnen Mitgliedstaaten niedrigsten Interventionspreis und dieser Preis in Anhang A festgesetzt,

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.

— die wesentlichsten Handelsplätze und die abgeleiteten Interventionspreise für diese Handelsplätze in Anhang B festgesetzt.

Artikel 3

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1171/75 des Rates vom 28. April 1975 zur Festsetzung des jeweils einzigen Interventionspreises für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais sowie zur Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Weichweizen und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 [1] wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

[1] ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 1.

ANHANG A

Handelsplätze	RE/1 000 kg Weichweizen
BELGIEN	
Liège	124,24
DÄNEMARK	
Nakskov	116,54
DEUTSCHLAND	
Aulendorf	121,00
FRANKREICH	
Châteauroux	117,02
IRLAND	
Enniscorthy	120,05
ITALIEN	
Udine	117,95
LUXEMBURG	
Mersch	122,55
NIEDERLANDE	
Rotterdam	125,15
VEREINIGTES KÖNIGREICH	
Cambridge	94,41

ANHANG B

Handelsplätze	RE/1 000 kg Weichweizen
Kiel	123,64
Hamburg	125,15
Bremen	125,15
Hannover	124,10
Bamberg	124,10
Stuttgart	124,46
Mannheim	125,93
Regensburg	121,73
Passau	121,73
Antwerpen	124,61
Compiègne-Clairoix	121,32
Chartres	117,45
Rouen	121,96
La Pallice	121,96
Poitiers	117,45
Marseille	125,93
Toulouse	120,00
Tours (Saint-Pierre-des-Corps)	117,29
Sète	124,84
Reggio di Calabria	125,93
Palermo	125,93
Napoli	125,93
Ancona	121,59
Grosseto	122,79
Ferrara	120,11
Vercelli	118,31
Bari	125,20
Aalborg	116,54
Aarhus	118,36
Esbjerg	118,36
Korsør	116,54
København	116,54
Kolding	118,36
Odense	118,36
Rønne	116,54
Dublin	121,43
Wexford	121,43
Waterford	121,43
Cork	121,43
Limerick	121,43
Avonmouth	99,31
Liverpool	99,31
Glasgow	99,31
Belfast	99,31
Aberdeen	97,99
Leith	97,99
Newcastle	97,99
Hull	97,99
King's Lynn	97,99
Tilbury	98,53
Southampton	97,99